

Bernhard Blanke

Entscheidungsanarchie und Staatsfunktionen: Zur Analyse der Legitimationsprozesse im politischen System des Spätkapitalismus

Claus Offes Konzeptualisierung des Legitimationsproblems

Im Rahmen der materialistischen Staatsdiskussion hat sich bislang vor allem Offe mit der *Legitimation* politischer Herrschaft auseinandergesetzt. Wenn hier versucht werden soll, über diesen Ansatz hinauszugehen, dann ist es notwendig, sich mit ihm noch einmal kurz zu befassen, um die Momente aufzuzeigen, an denen ein anderes Verfahren geboten erscheint.

Eine kurze Charakterisierung der früheren Fassung des Legitimationsproblems durch Offe kann am ehesten durch eine Kontrastierung seiner Thesen mit denen der affirmativen Systemtheorie insbesondere Niklas Luhmanns geschehen.¹ Für diese stellt sich politische Legitimation an sich gar nicht als »Problem«. Ein von überpositiver normativer (Naturrecht) oder eindeutiger und einseitiger Interessenbindung freigestelltes politisches System legitimiert sich durch seine Leistungen selbst. In einer Krise steht ihm andererseits immer das Mittel der Macht zur Verfügung.² Allerdings hat diese Theorie eine entscheidende schwache Stelle. Luhmann trennt in der Tradition aller funktionalistischen Politikkonzepte *zwei Formen* der Legitimierung politischer Herrschaft³: generelle Konsensbildung und Konsensbildung durch Interesseninteraktion (Kompromiß). Schafft der generelle Konsens, »beschafft« von der *Politik*, das gewünschte »Systemvertrauen«, welches sich auf die *Funktion* des verbindlichen Entscheidenten und die *Verfahren* des Entscheidens als solche bezieht, so sollen die einzelnen Interaktionen zwischen politischem System und Umwelt (*Verwaltung*) stets erneut Komplexität »kleinarbeiten« und Konflikte absorbieren. Indem diese Theorie »Systemvertrauen« von allen *Inhalten* politischer Entscheidungsprozesse abgetrennt haben will, entsteht eine Bruchstelle, deren Überwindung Luhmann nicht anders erklären kann als durch das »motivlose« Akzeptieren dieser Trennung beim Publikum, welches, komplexitätsüberladen, nur noch an den »Sinn« des Ganzen glauben kann. An der entscheidenden Nahtstelle des politischen Systems selbst, zwischen Politik und Verwaltung, sorgen reflexi-

ve Mechanismen (z. B. »Planung«) für die Verbindung, wobei diese Mechanismen allenfalls Transportmittel für Inhalte sind und das Überspringen des Funkens von den vereinzelt Motiven, Entscheidungsprozessen und Interessen zum »Systemvertrauen« natürlich selbst nicht erklären können.⁴ In seinen früheren Arbeiten geht Offe diese Bruchstellen in der affirmativen Systemtheorie immer wieder an. Die Reflexion über die gesellschaftlichen Materien und die normativen Inhalte politischer Entscheidungsprozesse veranlassen ihn, *Disjunktionen* an den Nahtstellen politischer Systemprozesse zu sehen, an denen die Luhmannsche Kreislaufvorstellung nach der Art des Sayschen Gesetzes Verbindungen und Identitäten sieht.

An der Basis des politischen Systems, wo gewissermaßen die Gesellschaft in Politik übergeht, steht nicht ein undifferenziertes »politisches Publikum«, sondern eine Trennung von kapitalistischen und nichtkapitalistischen Interessen. Innerhalb des politisch-administrativen Systems ist es eine organisatorische Disjunktion verschiedener »Selektivitäten«, die eine Vermittlung problematisch macht. Es droht eine Dauerkrise. Da diese von Offe aber nur als abstrakte Tendenz formuliert werden konnte, konstruierte er einen Mechanismus, der erklärt, warum mittels der Erzeugung eines nicht »authentischen« Konsenses die Krise latent gehalten werden kann: seine These von der »gegenläufigen« Selektivität. Allerdings blieb in dieser Konzeption offen, durch wen, soll heißen: durch welche Funktion und Institution, der Systemzusammenhang besorgt wird. Diese Frage drängt sich deshalb auf, weil Offe von einer spezifischen Fassung des Verhältnisses von Politik und Ökonomie in spätkapitalistischen Gesellschaften ausging, in welchem Politik *im Widerspruch* zur Ökonomie konzipiert war. Staatliche »Ordnungsleistungen« setzte er als Elemente *bewußter Steuerung* in Gegensatz zur unbewußten, anarchischen Bewegungsform der Ökonomie. Politische Gewalt sollte als selbstadaptiver Mechanismus einer krisenanfälligen Gesellschaftsformation durch *konkrete, zweckhafte* Handlung an die Stelle des partiell versagenden *abstrakten* Vergesellschaftungsmechanismus »Tausch« treten. Der Staat erschien demnach als »nicht-kapitalistische« Institution, die gleichwohl in ein (widersprüchliches) Entsprechungsverhältnis zur Ökonomie gebracht werden muß. War somit das politische System als bestandsnotwendig, *aber* »strukturfremd« konzipiertes Systemelement ein Moment höherer Rationalität (z. B. für das kapitalistische Gesamtinteresse), das sich am Gebrauchswert orientierte, ein permanentes Widerspruchselement zur kapitalistischen Ökonomie, so waren damit auch die potentiellen Legitimationskrisen

systemisch verankert. Zentral für diese Theorie war, daß ein solchermaßen als »Gegenmacht« verstandener Staat eine relative Autonomie besaß, die *nicht* von vornherein eine *Funktionalität* der Politik für die Ökonomie garantierte. Die Herstellung des Entsprechungsverhältnisses unter der Voraussetzung einer klassengespaltenen Gesellschaft war der Dreh- und Angelpunkt der Offeschen Theorie - und ist es geblieben, allerdings unter nun veränderten Vorzeichen.⁶

Das neue »Konzept des kapitalistischen Staates«⁷

Von den Kontinuitäten abgesehen hat Offe in seinen letzten Arbeiten zwei wesentliche Veränderungen vorgenommen, die in gewissem Sinne als Entlastungsstrategien in bezug auf frühere Krisenprognosen anzusehen sind.

Legitimationstheoretisch wurden Normkonflikte als wesentliches Krisenpotential gestrichen.⁸ Offe fällt auf die Luhmannsche Position - wenn auch kontradiktorisch - zurück, wenn er sagt,

»die Legitimationsprobleme des Staates bleiben so lange *unterhalb* des Schwellenwertes kritischer Auswirkungen, wie den Organen des Staatsapparates ihr formales Monopol für gesamtgesellschaftlich bindende Entscheidungen, ihr >Alleinvertretungsanspruch<, nicht strittig gemacht wird«.¹

Krisenprozesse wären demnach nur noch da zu orten, wo eine »Entstaatlichung« gesellschaftlicher Beziehungen eintritt oder bewußt angestrebt wird. Der kapitalistische Staat scheint durch Entscheidungen im einzelnen, durch eine »Anarchie der Entscheidungsproduktion« (der Luhmannsche »Opportunismus«), immer wieder erneut sich gesellschaftlichen Konflikten anpassen, sie regeln und entschärfen zu können, so lange die »staatliche Entscheidungskompetenz« und die Verfahren ihrer Zuteilung sowie die Entscheidungsverfahren selbst legitimiert sind. Zwar stellt Offe die - letztlich rhetorische - Frage, wie denn Verfahren sich durch ihre bloße Formalität legitimieren können sollten, aber im gesamten theoretischen Kontext gesehen ist es allein die Fähigkeit zu immer größerer Flexibilität und Adaptivität, welche die Blanko-Vollmacht für konsens-unabhängiges Entscheiden stabilisiere. Der normative Appell an eine *normblinde und damit verantwortungsunfähige Herrschaftsstruktur* sei illusorisch. Indem die kapitalistische Produktionsweise eine »verantwortungsfreie Natursphäre von Warenbeziehungen« (in der es offensichtlich *keine* Klassen gibt?) institutionalisiere, könne sich Politik, die sich auf Problemlagen dieses »naturhaften Ablaufs von Markt-

prozessen« bezieht und in ihren institutionellen und materiellen Ressourcen beschränkt ist, nur noch durch *formale Verfahrensregeln* rechtfertigen.¹⁰ Das Legitimationsproblem erscheint eigentlich nur noch als Funktionalitätsproblem - und zwar des Tausches von Vorteilen und/oder der repressiven Gewalt. Problematisch kann staatliches Handeln allenfalls dann werden, wenn widersprüchliche Handlungsimperative in ihm auftreten, die staatliche Politik »konturlos« und »undefinierbar« machen. Die Politik des kapitalistischen Staates wird nach Offe tatsächlich

»in ihrer Gesamtheit konturlos, opportunistisch und in praktischen, den Gebrauchswert des gesellschaftlichen Lebens betreffenden Kategorien undefinierbar«,

weil staatliches Handeln kontradiktorischen Steuerungsimperativen folgen muß." Kritisch wird dieses Faktum allerdings erst dann, wenn konfliktarme Problemlagen überschritten werden.

Staatstheoretisch liegt diesen Thesen eine entscheidende theoretische Wende zugrunde. Der Staat ist nun nur noch »*bloße Form*«¹¹, durch die hindurch sich die anarchischen Vergesellschaftungsprozesse vollziehen; von konkreten, zweckhaften »Gegenmacht«-Handlungen ist nicht mehr die Rede. Zwar versucht Offe, das Verhältnis von Staat und Ökonomie >dialektisch< zu konzipieren: prinzipiell soll keine gesellschaftliche Bewegung möglich sein ohne vom Staat bereitgestellte »Organisationsmittel«, aber diese selbst (vor allem Rechtssystem und Geldwesen) sind gekennzeichnet durch ihre »Zweckabstraktion«; ihrer Struktur nach sind sie nicht bestimmt und geeignet, inhaltliche Zwecke zu erfüllen. Einziger »Inhalt« der Staatstätigkeit ist es dann, den immer wieder entstehenden »Folgeproblemen« einer anarchischen Vergesellschaftung durch das Kapital einen Bestand an Organisationsmitteln zur Verfügung zu stellen, wobei für den Staat gleichgültig ist, ob »Problemlösung« und »Problemlösung« inhaltlich identisch sind. Im Gegenteil (und insofern kritisiert Offe die Kreislauf-Vorstellungen der affirmativen Systemtheorie völlig zu Recht¹³) sei staatliches Handeln im Kapitalismus gerade dadurch gekennzeichnet, daß es keinen unmittelbar identifizierbaren Zusammenhang gebe zwischen den Inputs und den Outputs. Für das Problem der »Komplementarität« einer besondern Staatsgewalt zum Prozeß der kapitalistischen Reproduktion konstruiert Offe nun eine Art marktmäßiger Anpassungsbewegung (»Integration«), in welcher der Staat *inhaltlich* völlig *abhängig* wird von der Bewegung der Akkumulation einerseits und den politischen (Klassen-)Konflikten andererseits. Denn indem sie für diese Bewegung und Konflikte nur die *formalen*

Organisationsmittel bereitstellt, reduziert sich der Inhalt der Staatstätigkeit auf das »Interesse des Staates an sich selbst«, auf die Erhaltung der Integrität, d. h. Widerspruchsfreiheit und Beständigkeit der Staatsgewalt »an sich«.

An dieser Staats- und Legitimationstheorie fällt zunächst die scheinbare Übereinstimmung mit »politökonomischen« Staatstheorien auf, gegen die Offe ansonsten munter und meist beiläufig, am liebsten in Klappentexten polemisiert oder polemisieren läßt. Aber die Form-Inhalt-Dialektik im Begriff des Staates als zweckabstraktem »Durchlauf-Erhitzer« oder »Kühlturm« gesellschaftlicher Bewegungen und Konflikte ist nur eine rhetorische. Die Trennung von Politik und Ökonomie ist nun endgültig und radikal, denn die bloße Form steht einem bloßen Inhalt rein äußerlich¹⁴ gegenüber. Ökonomie und Politik bewegen sich getrennt voneinander, stoßen allenfalls im Rahmen von »Folgeproblemen« aufeinander, wobei

1. beide Bereiche aus ihrer eigenen Bestandserhaltungs-Logik heraus ein solches Zusammentreffen tunlichst vermeiden müßten; 2. der Staat inhaltliche *Nebenprodukte* der Kapitalreproduktion zur Bearbeitung erhält, während umgekehrt die inhaltlichen Resultate der Staatstätigkeit *Nebenprodukte* der Staatsreproduktion, d. h. der Reorganisation und Aufrechterhaltung der staatlichen Organisationsmittel als solcher, sind.¹⁵

Dann scheint es auch »plausibel«, daß die Entscheidungsproduktion des Staates sowohl methodisch wie inhaltlich anarchisch verläuft und die Probleme, die zu lösen sind, nur zufällig politisiert werden. Eine Identifizierung von *Staatsfunktionen* in historisch-systematischer Weise ist nun nicht mehr möglich, ja nicht einmal sinnvoll. Der Staat hat nur noch eine »Generalfunktion«: generelle Entscheidungskompetenz und die Erhaltung derselben für behebige Inhalte. Durch die Übernahme des Formbegriffs aus der materialistischen Staatsdiskussion hat Offe den Staat somit allenfalls zur »Anarchie des Kapitals« *analogisiert*, durch die Definition der gesellschaftlichen Konflikte, die politisiert werden, als *kontingent* hat er den Klassenkonflikt als die Funktionsweise und die innere Struktur des Staates konstituierend eskamotiert; Klassenkonflikte sind ebenso wie die Akkumulation »inhaltlich« staatsfrei, auch wenn sie »formell« sich nur mittels staatlicher Organisationsmittel überhaupt entwickeln können.

Wir werden im folgenden versuchen, an vier Punkten ein Gegenkonzept zu skizzieren, welches freilich nicht in abstrakter Negation zu Offe steht, sondern auf die *gleichen Phänomene* rekurriert, die Offe aufzeigt. Wir werden aber mindestens andeuten, inwiefern gerade durch die scheinbare »Entscheidungsanar-

chie« des Staates hindurch sich »Staatsfunktionen« durchsetzen, die in systematischer Weise von der *Struktur* der kapitalistischen Gesellschaftsformation bestimmt sind. Dabei werden wir

1. den Begriff der *Form* kritisch rekapitulieren, wie er in einer materialistischen Theorie zu gebrauchen wäre;
2. unter Rückgriff auf andere Arbeiten die »Formbesonderung« des Staates in bezug auf die hier diskutierten Fragestellungen entwickeln;
3. versuchen, das Offesche Theorem vom »Interesse des Staates an sich selbst« und dem Zwang zur Konsistenz seiner »Organisationsmittel« auf seinen materiellen Kern zu reduzieren;
4. andeuten, wie der Klassenkonflikt (und in welchen Formen) *in* das politische System des Kapitalismus eingebaut wird und gerade dadurch (und nicht durch seine Externalisierung) als »Legitimationsproblem« entschärft wird.

Hier sei festgehalten, daß wir uns *nicht* mit Krisenprozessen und Krisentheoremen befassen, was aber keineswegs heißen soll, daß wir den Kapitalismus für eine sich krisenfrei reproduzierende Gesellschaftsformation halten¹⁶

Leitmotiv der folgenden Überlegungen ist die Zweipoligkeit des Prozesses der Legitimation politischer Herrschaft im Kapitalismus, wie sie in allen Theorien zur Legitimation immer wieder - wenn auch in unterschiedlicher Begrifflichkeit - entwickelt wird. Sie stellt sich dar als

1. Problem (Funktion) der »generellen Konsensbildung«;
2. Problem (Funktion) der »Konsensbildung durch Kompromiß, d. h. Interesseninteraktion«.

Diese Zweipoligkeit scheint auf der Ebene der Legitimation die »Logik«, d. h. funktionale Zusammenhänge kapitalistischer Vergesellschaftung abzubilden.

Einige methodische Überlegungen

Das »Legitimationsproblem« kann m. E. zureichend erst auf der Basis eines *gesellschaftstheoretischen Ökonomiebegriffs* erklärt werden. Eine materialistische Analyse des Verhältnisses von Politik und Ökonomie müßte dann die Prozesse der Legitimation politischer Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft

1. als Resultat der fundamentalen Trennung von »ökonomischen Formen« und »politischen Formen« der Vergesellschaftung im Kapitalismus, deren Verselbständigung gegeneinander, und
2. als Resultat der Beziehungen der äußerlich getrennten Formen aufeinander begreifen.

In diesem doppelten Verhältnis der Trennung und der Bezie-

hung kann aber eine materialistische Analyse nicht nach den Schemata der soziologischen oder systemtheoretischen Differenzierungsthese vorgehen. Denn diese Schemata bestehen gerade darin, daß sie Trennung und Verbindung auf der gleichen logischen Ebene behandeln. Demnach erfolgt eine Differenzierung eines Systems von anderen zum Zwecke der Erfüllung einer bestimmten *Funktion*, gleichzeitig muß aber auch ein Mechanismus der Verbindung zur Erfüllung derselben Funktion *für* die anderen Systeme entstehen, weil ansonsten ja die Möglichkeit eines Auseinanderreißen der getrennten Systeme entstehen würde und die Frage nach ihrer Verbindung offenbleiben müßte. Offe übernimmt das Schema der Systemdifferenzierung im Grunde nur negativ. Wo Luhmann Trennung und Verbindung gleichzeitig konstruiert, konstruiert Offe eine Zerreißen des Zusammenhanges, die das Zauberwort von der Herstellung von Komplementarität oder »Entsprechungsverhältnissen« kreiert. Dennoch steckt hierin ein richtiges Moment. Die Verselbständigung von »Systemen« oder Bereichen beinhaltet die *Möglichkeit* des Auseinanderreißen ebenso wie die *Möglichkeit* der Verbindung. Auch wenn es einen gesellschaftlichen *Zwang* zur immer wieder hergestellten Verbindung zwischen ausdifferenzierten »Systemen« gibt, so gibt es zugleich das *periodische* Auseinandertreten verselbständigter Momente. Dies macht den Inhalt des materialistischen *Widerspruchsbegriffs* aus, den Marx exemplarisch an der Entwicklung der Wertform dargestellt hat. Bezogen auf Überlegungen zum Funktionsbegriff würde das bedeuten, daß einerseits alle verselbständigten Momente der gesellschaftlichen Reproduktion *Funktionen* des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sind, daß sich diese Momente gegeneinander *verselbständigen* und deshalb ihre *Funktionen füreinander* nicht eindeutig sind.¹⁶ Die funktionalen Bezüge der verselbständigten Momente sind

1. solche, die *manifest* »strukturiert«, aber durch das Moment der Verkehrung gekennzeichnet sind: die manifeste Strukturierung (oder »Institutionalisierung«) zeigt die funktionalen Bezüge nur teilweise auf;
2. solche, die *latent* wirken, deren Wirken nur theoretisch rekonstruiert werden kann; die sich entweder in »nichtkalkulierten Folgen« ausdrücken oder erst in der *Krise* sichtbar werden.

Nun kennt auch der soziologische Funktionalismus den Unterschied zwischen manifesten und latenten Funktionen. Eine materialistische Theorie müßte allerdings gerade herausarbeiten, daß die latent-funktionalen Bezüge diejenigen sind, die die verselbständigten Elemente auf die *Totalität* des Reproduktionsprozesses

beziehen, weil die kapitalistische Form der Vergesellschaftung dem Ganzen die Qualität eines sich außerhalb der Individuen und ihrer Institutionen vollziehenden naturwüchsig-objektiven Prozesses verleiht. Weiter wäre die These vom »Äquivalenzfunktionalismus« durch die - hier nur mit einem *Hilfsbegriff* zu bezeichnende - These vom »Ambivalenzfunktionalismus« zu ersetzen. Die *gleiche Funktion* (im Sinne von Problemlösung) kann demnach nicht wie bei Luhmann durch verschiedene Strukturen und Prozesse erfüllt werden, die *beliebig und komplementär* (d. h. dann auch überhistorisch vergleichbar) sind, sondern die *gleiche Funktion* wäre ihrerseits durch verschiedene Bezüge bestimmt, die nicht komplementär, sondern *widersprüchlich*, und nicht beliebig, sondern historisch bestimmt (d. h. auch nicht ahistorisch vergleichbar) sind. Diese widersprüchlichen, historisch bestimmten Bezüge machen Prozeß und Struktur der Funktionserfüllung *ambivalent*. Ambivalenz ist Ausdruck der historisch-spezifischen Form des materiellen Lebensprozesses als einer sich durch Verselbständigung von »Bereichen« hindurch reproduzierenden Totalität.

Diese Überlegungen stellen den Versuch dar, den *Formbegriff*, wie ihn Marx verwendet, analytisch fruchtbar zu machen. Im Begriff der »Form« ist nämlich

»sowohl das Grundproblem als auch das wesentliche Charakteristikum historisch-materialistischer Methode ausgedrückt: die Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem materiellen Prozeß der Produktion und Reproduktion des Lebens vergesellschafteter Menschen und den Beziehungen zwischen diesen Menschen, die sich in diesem Prozeß der materiellen Reproduktion konstituieren.

Die materialistische Methode besteht nun darin, die >Formen< zu untersuchen, in denen sich die bestimmten Beziehungen zwischen den Menschen ausdrücken und

(1) sie in ihrem fixen, den Menschen entfremdeten, scheinbar sachlich bedingten und ahistorischen Charakter aufzulösen« und sie als historisch gewordene, menschlicher Tätigkeit entwachsene und durch sie reproduzierte, d. h. als gesellschaftlich-historisch bestimmte Formen dazustellen;

(2) ihren inneren Zusammenhang aufzudecken und damit das Ganze der historisch-gesellschaftlichen Formation theoretisch zu rekonstruieren. Bezugspunkt dieser Rekonstruktion müssen immer die *gegenwärtigen* Verhältnisse sein, in denen sich die Formen historisch ja am weitesten herausgebildet haben. Die Analyse hat jedoch nicht den »Gang der Geschichte« nachzuvollziehen, sondern sie hat die Formen in dem Zusammenhang darzustellen, in dem sie >logisch< stehen, d.h. in dem sie sich unter den Bedingungen einer bestimmten historisch-konkreten Gesellschaftsformation reproduzieren.¹⁷

Soll der Formbegriff für die Analyse politischer Beziehungen

und Institutionen analytisch fruchtbar gemacht werden und damit sowohl deren *Bezug* zum materiellen Reproduktionsprozeß wie auch ihre - in der Verselbständigung begründete - *inneren* funktionalen Bezüge geklärt werden, so besteht zunächst einmal das Problem, solche Funktionen herauszuarbeiten, die als die *wesentlichen* verstanden werden können und die - in der soziologisch-funktionalen Sprache - »strukturbildend«, d. h. *formkonstituierend*, sind.

An anderer Stelle haben wir versucht¹⁸, die Trennung von Ökonomie und Politik in der bürgerlichen Gesellschaft in dieser Weise zunächst *allgemein* zu entwickeln. Diese Entwicklung soll im nächsten Abschnitt kurz wiedergegeben werden, und zwar zu dem Zweck, aufbauend auf ihr die Prozesse der Legitimation in der bürgerlichen Gesellschaft sowohl als Resultat dieser Trennung als auch in ihrer *bestimmten* Struktur als durch die Form, in der diese Trennung von Politik und Ökonomie erfolgt, bedingt zu begreifen.

Zunächst kommt es darauf an, die *Genese* und die *allgemeinen Grenzen* einer »staatlichen Entscheidungskompetenz«, deren Inhalte nicht normativ festgelegt sind, sondern *strukturell*⁹, als bestimmte Form einer bestimmten Gesellschaftsformation zu entwickeln.

Die »Trennung« von Politik und Ökonomie als Substanz des Verhältnisses von politischen Formen und gesellschaftlichen Inhalten

Die kapitalistische Form der Vergesellschaftung ist durch den Vermittlungsmechanismus des Wertgesetzes bestimmt. Das Wertgesetz ist Ausdruck des Widerspruches einer *an sich bestehenden* Gesellschaftlichkeit der Produktion, die jedoch als Zusammenhang der arbeitsteilig und privat produzierenden Eigentümer sich immer erst in einem naturwüchsigen Prozeß »nachträglich« *realisieren* kann. Allgemeine gesellschaftliche Bestimmtheit des Lebensprozesses, als wechselseitige Abhängigkeit der Arbeiten und Arbeitenden voneinander, und Verselbständigung dieser Arbeit in der Form der Privatisierung der Produktionsprozesse und des Privateigentums über die Produktionsbedingungen und Produkte bedingen die strukturell-unbewußten Bewegungen von Produktion und Zirkulation, sachlichen Beziehungen der produzierten Produkte aufeinander als Waren und verdinglichten Beziehungen der Menschen als »Eigentümer« zueinander, in denen sich die Reproduktion der Gesellschaft als ganzer vollzieht. Die warenproduzierende kapitalistische Gesellschaftsfor-

mation kann sich jedoch nicht allein über die *sachlichen* Formen, d. h. die »Ökonomie«, reproduzieren. Sie bedarf »außerökonomischer« Formen der Vergesellschaftung der Menschen als handelnder Subjekte. Jedoch auch die »außerökonomischen« Formen folgen dem Grundmuster strukturell-unbewußter Vergesellschaftung. In bezug auf den Staat haben wir - in dem zitierten Aufsatz - entwickelt, wie aus der Form der Warenzirkulation die Form der Rechtsperson, des Rechts und der außerökonomischen Zwangsgewalt entsteht. Diese Grundformen von »Politik« müssen sich nun ihrerseits wieder auf den materiellen Reproduktionsprozeß in Gestalt der sachlichen Formen der Ökonomie rückbeziehen. Bei diesem Rückbezug sind jedoch bereits die *Schranken* gesetzt, innerhalb derer die »außerökonomische Zwangsgewalt« auf die ökonomische Reproduktion überhaupt Einfluß nehmen kann. Schranken bestehen in zweierlei Hinsicht:

1. In bezug auf das allgemeine Recht der Warenzirkulation konstituiert sich ein Verhältnis der Freiheit und Gleichheit der »Rechtssubjekte« als Warenbesitzer. Dies gilt sowohl für das Kapital wie für die Lohnarbeit. Zugleich garantiert dieses allgemeine Recht mit dem Schutz des Privateigentums die gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Klassen und das gesellschaftliche Herrschaftsverhältnis des Kapitals über die Lohnarbeit. Die allgemeinste Funktion einer außerökonomischen Zwangsgewalt, die allgemeinen Formen der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft über den Schutz der allgemeinen Rechtsformen zu garantieren, konstituiert sie bereits als Klassengewalt, allerdings in der *widersprüchlichen* Form, daß die *materielle gesellschaftliche* Ungleichheit mittels der *formellen rechtlichen* und *politischen* Gleichheit gesichert wird, eine Gleichheit, an der die Lohnarbeit, soweit sie als Warenbesitzer in der Zirkulation auftritt, ebenso teilhat wie das Kapital.

2. Alle *konkreten* Funktionen der sich zum kapitalistischen Staat formierenden außerökonomischen Gewalt, die als Resultat bestimmter Probleme des Reproduktionsprozesses in seiner ökonomischen Form historisch entstehen, die mittels dieser Formen nicht mehr lösbar sind und ein »systemgefährdendes« Konfliktniveau erreichen, sind gekennzeichnet durch eine grundsätzliche *Asymmetrie*, die wir in der Unterscheidung von »Systemgrenze« und »Tätigkeitsgrenze« zu erfassen suchten. Die *weitere* Systemgrenze zwischen Politik und Ökonomie ist demnach bestimmt durch die ökonomischen Formen der Reproduktion der gesamten kapitalistischen Gesellschaft, d. h. das Privateigentum allgemein. In ihr ist auch die Lohnarbeit in ihrer Warenform von außerökonomischer Gewalt abgegrenzt. Die *engere* Systemgrenze wird als

Schranke außerökonomischer Eingriffe von den Formen der *Kapitalreproduktion* gesetzt. Deren Inhalt ist der Produktions- und Reproduktionsprozeß des Kapitals, die Mehrwertproduktion, die auf der Trennung der Produzenten von den Produktionsbedingungen beruht und in der die Lohnarbeit in ihrer zweiten Bestimmung als konkrete Arbeitskraft erscheint, die dem Produktionsprozeß des Kapitals als *Kapitalform* (und nicht als Ware) einverleibt ist. Erscheinen somit alle konkreten Funktionen des Staates, soweit sie sich auf die Reproduktion des *Kapitals* beziehen, als nicht durch die *Unterscheidung* der beiden (durch die allgemeinen Formen bestimmten) Systemgrenzen tangiert, und erscheint jede Staatsfunktion, soweit sie sich auf die *Warenbesitzer* als solche und auf die Bewegung der einfachen Warenzirkulation bezieht, ebenfalls als zunächst nicht problematisch, da sich ja sowohl die Kapitalreproduktion als auch die Reproduktion der Lohnarbeit in den Formen der Zirkulation ausdrücken, so entfaltet sich der *Widerspruch* zwischen den Formen der *Warenzirkulation* und *Kapitalreproduktion* dann, wenn

a) eine Stockung des Reproduktionsprozesses des Kapitals eine ökonomische Krise hervorruft, die sich als Störung der Warenzirkulation *ausdrückt*, allerdings in deren Formen in ihren Ursachen nicht erkennbar ist, sondern zunächst nur den Unterschied zwischen Warenzirkulation und Kapitalreproduktion ins Bewußtsein heben kann;

b) durch die ökonomische Krise in Erscheinung tritt, daß die Reproduktion des Kapitals nur so lange identisch ist mit der Reproduktion der Lohnarbeit, als im Produktionsprozeß von Mehrwert zugleich die Voraussetzungen für die Akkumulation des Kapitals geschaffen werden, also in der Krise der allgemeine Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital als offener Konflikt erscheint. Die Formen der allgemeinen Warenzirkulation können nun nicht mehr, wie unter der Bedingung prosperierender Kapitalakkumulation, diesen Gegensatz verdecken. In bezug auf den Staat drückt sich dies dann aus, wenn an ihn von der Lohnarbeit Anforderungen gestellt werden, die sich gegen das Kapital richten. Hier wird die Systemgrenze im engeren Sinne deutlich, die den Handlungsspielraum des Staates, sofern er als kapitalistischer funktionieren soll, immanent markiert. Umgekehrt erweist sich die Systemgrenze im weiteren Sinne (Privateigentum) als jederzeit überschreitbar, sofern es darum geht, die Rechte der Lohnarbeit, wie sie aus den Formen der Warenzirkulation gesetzt sind, abzuschaffen und die Lohnarbeit tendenziell in ihrer zweiten Bestimmung allein, nämlich als dem Kapital subsumierter Faktor der Reproduktion, zu behalten. Zwischen diesen beiden Systemgren-

zen bewegt sich somit der »Handlungsspielraum« des kapitalistischen Staates. Dieser Handlungsspielraum wird konkretisiert, d. h. sowohl durch Tätigkeiten des Staates *ausgefüllt* wie zugleich *begrenzt* durch solche Funktionen, die er im Verlauf von *Klassenkonflikten* erhalten hat. Diese Überlegungen zeigen, daß der Staat nicht im Verhältnis einer bloßen Hülle zur gesellschaftlichen Bewegung zu »konzipieren«, d. h. keine *abstrakte* Grenze zwischen »Politik« und »Ökonomie« zu ziehen ist - und sei es auch nur die zwischen »Form« und »Inhalt« wie neuerdings bei Offe. Vielmehr sind seine Funktionen und damit seine Bewegungsformen als durch die drei Grundformen der materiellen Reproduktion in der kapitalistischen Gesellschaft *bedingt zu* sehen: Warenzirkulation, Kapitalreproduktion und das Klassenverhältnis zwischen Lohnarbeit und Kapital. Diese drei Formen sind die materielle Substanz der *Funktionsdifferenzierung* zwischen »Politik« und »Ökonomie«. Zur Erfüllung dieser Funktionen bilden sich Prozesse und Strukturen heraus, die alle zusammen »das politische System« ausmachen, das aber nun seinerseits nicht als *geschlossenes* System zu betrachten ist, sondern als eine weitere, mit den anderen in spezifischer Weise zusammenhängende, obwohl von ihnen verselbständigte *Form gesellschaftlicher* Beziehungen in der kapitalistischen Gesellschaft.

Die Vorstellung von der »staatlichen Einheit« und der »reellen Staat« als zusammengesetzte Institution

Auf der Basis der Bestimmung des Staates und seiner »Organisationsmittel« als *bloßer Form* gegenüber einem *bloßen Inhalt* gesellschaftlicher Bewegung und Konflikte konnte Offe die These aufstellen, daß einziger Zweck der Staatstätigkeit sein »Interesse an sich selbst«, d. h. an seiner Bestandserhaltung durch Anpassung sei. Ziel dieser Anpassung sei die Wiederherstellung der »Integrität und Konsistenz« der Staatsgewalt. Wir meinen, daß hier eine Vorstellung reproduziert wird, die sich letztlich der *Rechtsideologie* vom »souveränen Staat« und der »Einheit seiner Rechtsordnung« verdankt, wie sie in der positivistischen Staatstheorie (hier der Staatsrechtslehre) schon einmal ausführlich diskutiert und formuliert wurde. Insofern stimmt die systemtheoretische Vorstellung vom in sich durch Differenzierung und reflexive Mechanismen ausbalancierten, gegenüber der Umwelt »autonomen« und nur seiner eigenen Rationalität verpflichteten politischen System überein mit einer Souveränitätsidee, wie sie Kelsen formulierte, der meinte,

»daß die staatliche Rechtsordnung höchste, sohin alle anderen Ordnungen als delegierte Teilordnungen umfassende, diese daher in ihrem Geltungsbereich bestimmende, selbst aber von keiner höheren Ordnung bestimmte, einige und - weil alle anderen Ordnungen ausschließende - einzige Ordnung ist.«²⁰

Trotz der theoretischen Differenzierung der internen Strukturen des »politischen Systems« geht auch die Systemtheorie von einer solchen mindestens *programmatischen* Vorstellung der Einheit der »verbindlichen Entscheidungen« aus. Demgegenüber ergibt sich aus unserer Analyse der Trennung von Politik und Ökonomie die These, daß der Staat zwar als »außerökonomische Zwangsgewalt« allen Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber oberste »Entscheidungsinstanz« ist, daß seine »Entscheidungen« aber (Rechtsetzungen, Verwaltungsakte etc.) in doppelter Weise *beschränkt* sind:

1. Durch Trennung von Politik und Ökonomie kann sich der Staat nur über die *äußeren Formen* auf den Reproduktionsprozeß beziehen, seine Aktionen sind also schon formell beschränkt,

a) indem er bei Regulierungsversuchen des Reproduktionsprozesses sich verselbständigt Formen bedienen muß (die Geld- und Rechtsform) und an deren autonome Bewegung gebunden ist;

b) indem die Reichweite solcher Regulierungsversuche durch die allgemeinen Formen der Warenzirkulation, der Kapitalreproduktion und des Klassenverhältnisses beschränkt ist (»System- und Tätigkeitsgrenze«).

2. Die Funktionen des Staates sind aufgrund der Formbesonderungen des ökonomischen Reproduktionsprozesses jeweils auf diese bezogen und deshalb nur insofern »einheitlich«, als der ökonomische Reproduktionsprozeß *selbst* die Einheit realisiert. Krisen, Brüche, Abweichungen innerhalb der Kreislaufbewegung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals drücken sich in Krisen oder Brüchen der staatlichen Aktionen aus. Der Staat ist also eine zusammengesetzte Institution, die verschiedenste Funktionen für den und in bezug auf den kapitalistischen Reproduktionsprozeß formell verbindet.

Dieser These widerspricht auf den ersten Blick die historisch-konkrete *Institutionalisierung* der diversen Staatsfunktionen als *Staatsapparat*. Begreift man jedoch gerade diesen Apparat als Institutionalisierung aus jeweils verschiedenen Bezugsebenen resultierender Funktionen, so kann man erst »Krisen« *des* politischen Systems und seines »Bestandes an Organisationsmitteln« als Ausdruck seiner funktionalen Abhängigkeiten vom ökonomischen Reproduktionsprozeß verstehen und ist weder gezwungen,

die Krisenursachen im politischen System selbst noch nach Mechanismen zu suchen, die solche Krisen in Richtung auf eine neue Einheitlichkeit der Staatsgewalt (Offes »Konsistenzstrategie«) überwinden.

Fassen wir zusammen: Bekommt der Staat zwar aufgrund seiner Konstitutionsbedingungen den Charakter souveräner Entscheidungsgewalt in gesellschaftlichen Konflikten, so macht das jedoch nur seine *formelle* Funktion aus. Der *Inhalt* dessen, was entschieden wird, konstituiert erst die *materiellen* Staatsfunktionen und deren Formen. Folgen wir der Argumentation in bezug auf die *Handlungsmöglichkeiten* des Staates, so ergibt sich, daß durch die Konkretisierung von Staatsfunktionen, je nach der Bezugsebene, aus der sie resultieren und in der sie im besonderen wirken, die in der Abstraktion der Souveränität noch einheitliche Staatsgewalt in *verschiedene Funktionsbereiche* zerfällt, die i. an die *widersprüchliche* Bewegung der kapitalistischen Reproduktion gebunden sind und somit gegeneinander selbst in einem Widerspruchsverhältnis stehen; 2. unter dem Aspekt der Verbindlichkeit *aller* Entscheidungen für die vielen Einzelnen (in der *Rechtssphäre*) jedoch in einem *formellen* Zusammenhang, nämlich der »Einheit der Rechtsordnung«, stehen.

ad 1: Die Widersprüchlichkeit der Staatsfunktionen resultiert aus der widersprüchlichen Bewegung der sich durch die drei Bezugsebenen (Warenzirkulation, Kapitalreproduktion, Klassenverhältnis) hindurch vollziehenden Bewegung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals. Nur im Idealfall der »reinen« Betrachtung der *ökonomischen* Formen stimmen die drei Bezugsebenen überein. Schon der »normale« Gang der kapitalistischen Reproduktion ist gekennzeichnet einerseits von Abweichungen, Brüchen in den ökonomischen Formen der Vermittlung und von Konflikten, Kämpfen, wie sie sich aus der Widerspruchsstruktur des Klassenverhältnisses ergeben, die niemals nur in der Auseinandersetzung um den »Wert der Ware Arbeitskraft« auftreten, sondern stets schon den Bereich der ökonomischen Formen überschreiten und die politische Entscheidungsgewalt des Staates involvieren. Diese Brüche und Konflikte konstituieren auch für die Staatsfunktionen und -institutionen eine durch Abweichungen und Konflikte gekennzeichnete Aktionsweise, die sich sowohl »extern« als auch »intern« zeigt.

Extern: Da mittels außerökonomischer Gewalt stets nur das zu entscheiden ist, was die verdinglichte Bewegung der Ökonomie *nicht* nach ihrem eigenen Funktionsmodus »lösen« kann und was ein »systemgefährdendes« Konfliktniveau erreicht, entstehen Probleme der Anpassung der staatlichen Entscheidungen an die

autonome Bewegung der Ökonomie. Hier gibt es, wie Offe immer wieder richtig betont, kein simples »Identitätsverhältnis«, sondern nur eine *Anpassungsbewegung*. Das Verhältnis von staatlichen Entscheidungen (Aktionen) und den von ihnen betroffenen Personen oder Bezugsebenen ist dabei in der gleichen Weise definiert wie das Verhältnis der privatisierten Produktionsprozesse, d. h. wie die Herstellung der *gesellschaftlichen Notwendigkeit* privat geleisteter Arbeiten in einer nur »in Gesellschaft« *möglichen* Produktion. Der Form nach, im Tauschwert und seinen verdinglichten Formen der Preise und des Geldes, bezieht sich jede Arbeit bereits auf alle anderen, ist also »an sich« gesellschaftlich; dem Inhalt, der verausgabten Arbeit als Wertgröße und dem ihr entsprechenden (gesellschaftlichen) Bedürfnis nach, d. h. dem Gebrauchswert, muß sich erst im Austausch herausstellen, ob die verausgabte Arbeit gesellschaftlich »notwendig« war oder ist. Die in der Verselbständigung geleistete staatliche »Arbeit«²¹ muß also ebenfalls einen Prozeß des »Austausches« durchlaufen, in dem sich zeigt, ob sie gesellschaftlich notwendig ist, ob sie das Problem, das sie lösen soll, auch wirklich (wenn auch nur *partiell*) löst.

Dabei ist wiederum nach den beiden Eingriffsformen (Geld, Recht) und nach der Bezugsebene zu unterscheiden. Bei den ökonomischen Funktionen des Staates, bei denen sich seine Aktionen ohnehin nur über die verselbständigten Formen der Kapitalbewegung und der Warenzirkulation auf den Reproduktionsprozeß beziehen können, wird die gesellschaftliche Notwendigkeit staatlicher Aktionen durch den wertgesetzlich vermittelten, autonomen Prozeß der Herstellung gesellschaftlich notwendiger Arbeit in der Ökonomie bestimmt.²²

Bei den über die Rechtsform konstituierten staatlichen Aktionen wäre zu differenzieren zwischen solchen, die sich auf die Rechtssubjekte in ihrer Gesamtheit und damit auf die allgemeine Ebene der Warenzirkulation beziehen, und solchen, die sich auf die »Regelung«, d. h. »Verrechtlichung« oder »Institutionalisierung« der Klassenkonflikte beziehen. Das Faktum der fallweise notwendigen »Rechtsprechung« einer ausdifferenzierten Justiz, das zu den Charakteristika der bürgerlichen Gesellschaft gehört, zeigt, daß auch hier ein Prozeß der Anpassung, der Herstellung von »Akzeptieren« staatlicher Entscheidungen notwendig ist. Die gesellschaftliche Bewegung *kann* sich auch hier von der staatlichen Aktion verselbständigen: auf der Ebene der allgemeinen Rechtsbeziehungen durch die Rechtsverletzungen der »Einzelnen«, auf der Ebene der durch das Klassenverhältnis gesetzten Rechtsordnung durch das kollektive Verweigern. Ob Recht

wirkt, ist also nur *teilweise* von der Verfügung des Staates über das »Monopol des legitimen physischen Zwangs« abhängig. *Intern*: Da die Staatsfunktionen und ihre Institutionalisierung jeweils aus drei widersprüchlichen Bezugsebenen resultieren, kann auch die interne »Komplementarität« der Staatstätigkeit keine reibungslose sein, sondern sie reproduziert die Abweichungen und Konflikte, die sich extern vollziehen. Das Luhmannsche Idealbild der unter »inkompatiblen« Bedingungen (eine Feststellung, die erst durch die materialistische Erklärung einen Inhalt bekommt) entscheidenden »Verwaltungsabteilungen«, die dennoch in einem (durch reflexive Mechanismen garantierten) »Komplementaritätsverhältnis« zueinander stehen, ist nur in der Abstraktion der Systemtheorie möglich. Real ist dieses Verhältnis nur als widersprüchliches begreifbar.

ad 2: Daß die »Einheit der Staatsgewalt« nur formell über den *Anspruch* der Einheit der Rechtsordnung besteht, zeigt sich dann, wenn die Widersprüchlichkeit der Staatsfunktionen nicht mehr *latent* wirkt, sondern *manifest* wird. Das frühere Offesche Theorem der »Disjunkтивität« des politisch-administrativen Systems erklärt sich, ohne daß darin das Resultat einer Kombination »systemfremder« mit »systemeigenen« Mechanismen noch eine besondere *bewußte* Strategie des politischen Systems selbst entdeckt zu werden braucht. Die »Disjunkтивität« ergibt sich quasi von selbst durch die Entstehung aus dem und den Rückbezug von Staatsfunktionen auf den materiellen Reproduktionsprozeß der kapitalistischen Gesellschaft. Auch die Aufrechterhaltung der »Trennlinien« zwischen den aus dem Bezug auf drei Ebenen entstehenden Funktionsbereichen ist ein naturwüchsiges Resultat der kapitalistischen Reproduktion. Problematisch werden die »Disjunkтивität« und das Problem der Trennlinien erst durch *entweder* eine gezielte Strategie, mittels derer das Kapital oder die Lohnarbeit die »Tätigkeitsgrenze« des Staates in der jeweils für sie vorteilhaften Richtung verschieben wollen und dabei bestehende »Kompromißlinien« verletzt werden; *oder* eine Krise des kapitalistischen Reproduktionsprozesses, die eine solche Strategie zwangsläufig erfordert. Dann zeigt sich, daß der Zusammenhang über die »Einheit der Rechtsordnung« eben nur ein formeller der »allgemeinen Verbindlichkeit« ist, daß *de facto* aber die Rechtsbeziehungen, die sich in bezug auf die jeweiligen Ebenen herausgebildet haben, in Widerspruch miteinander stehen (die Forsthoffsche Polemik gegen den Sozialstaat drückt das inhaltlich verkehrt, aber formell völlig richtig aus).²³ Daß die Rechtsordnung nur formell einheitlich ist, weil sie über den *gleichen* Gesetzgeber gesetzt und nach bestimmten einheitlichen Kriterien durch die

Justiz und die Verwaltung vollzogen wird, tatsächlich aber in sich widersprüchlich ist, muß jeder rechtspositivistischen Theorie völlig unerklärlich bleiben. Nach deren Ansicht müßte dann der Staat zusammenbrechen. Daß er dies nicht tut, liegt jedoch schlicht daran, daß die verschiedenen Funktionen des Staates, die ebenso viele in Rechtsbeziehungen festgehaltene Ansprüche und Pflichten konstituieren, de facto gar nicht *direkt* aufeinander bezogen werden: die jeweiligen Rechtsgebiete werden, trotz allgemeiner Auslegungsregeln und dem obersten Bezug der »Verfassungsordnung«, nach ihren *eigenen*, der »Natur der Sache« folgenden Kriterien betrachtet und lediglich fallweise miteinander in Beziehung gesetzt. Institutionalisiert ist dies in der Aufspaltung der Gerichtsbarkeit in verschiedene Zweige, wobei auch hier eine Grobaufteilung nach *allgemeiner* (auf die allgemeinen Formen und Bedingungen der Reproduktion der Gesellschaft bezogener) Gerichtsbarkeit und *besonderer* (auf einzelne Funktionsbereiche des Rechts: Arbeitsrecht, Sozialrecht, Finanzrecht etc. bezogener) Gerichtsbarkeit festgestellt werden kann. Ebenso ist die *Verwaltung* in verschiedene, konkurrierende Zweige aufgeteilt - was in den letzten Jahren in der Bürokratieforschung und der Verwaltungswissenschaft immer wesentlicher geworden ist. Diese Überlegungen, die hier mehr oder weniger illustrativen Charakter haben, soweit sie auf konkrete Erscheinungsformen des Staates bezogen sind, lassen die Frage offen, warum diese zusammengesetzte Institution, dieses »Konglomerat«, dennoch »funktioniert« und den Schein der Einheitlichkeit produziert. Hierfür gibt es nach unserer Analyse zwei Erklärungen:

1. Die *reelle* Funktionseinheit der Staatstätigkeit liegt außerhalb der Politik selbst; sie liegt in der - wertgesetzlich vermittelten - Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft als ganzer. Weil die reelle Einheit der kapitalistischen Gesellschaft sich über die Reproduktion des gesellschaftlichen Gesamtkapitals herstellt und jeweils nur Probleme »staatlich« gelöst werden, die in der Form der Ökonomie oder durch außerstaatlichen Kompromiß in den Klassenverhältnissen nicht lösbar sind, können eben diese widersprüchlichen Funktionen nebeneinander »koexistieren«, sie wirken in dem jeweiligen Funktionszusammenhang ihrer Bezugsebene, durch den sie konstituiert sind, und erhalten ihren Zusammenhang *ex post* durch die Bewegung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals.²⁴

2. *Partiell* ist die Staatsgewalt in ihrer Wirkung und Erscheinung *selbst* einheitlich, und zwar im Bereich ihrer eigentlichen »Hoheitsfunktionen« - jenen Funktionen, die sich auf den Schutz der *allgemeinen* Formen und Funktionen der kapitalistischen

Gesellschaft als warenproduzierender Gesellschaft beziehen. Denn »Hoheitsfunktionen« gelten gegenüber *allen* Mitgliedern der kapitalistischen Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger (Warenbesitzer). Staatsgewalt in ihrer Hoheitsfunktion wirkt jedoch genauso *asymmetrisch* wie alle Formen des politischen Systems, ist also tendenziell, im Rahmen der Grenzbestimmungen (Systemgrenze, Tätigkeitsgrenze), gegen die Lohnarbeit gerichtet.

Reelle, aber *nicht erscheinende* Einheit der Staatsfunktionen durch ihre »Materialisierung« in der die Gesellschaft konstituierenden Bewegung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals und reelle, *erscheinende* Einheit der Hoheitsgewalt bilden also die Grundlage der »Souveränitäts«-Vorstellungen, die die faktische Widersprüchlichkeit der diversen Funktionen des Staates verdeckt.²⁵

Strukturelemente des politischen Systems und die Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte

Es bleibt aber immer noch offen, wie sich diese Funktionsbereiche *konstituieren* und wie ihre Widersprüchlichkeit *auch* durch die Formen des politischen Systems verdeckt wird oder in der Krise in Erscheinung treten kann. Dabei gehen wir zwar nicht von einer »Normalitätsannahme« etwa in dem Sinne aus, daß die »parlamentarisch-demokratische Republik - die wahre Form der politischen Herrschaft der Bourgeoisieklasse«²⁶ sei. Denn eine solche These übersieht erstens, daß die bürgerliche Gesellschaft gerade durch einen Zyklus politischer Herrschaftsformen gekennzeichnet ist, in dem die »Ausnahmestände« ebenso zahlreich wie gewichtig waren wie der »Normalzustand«. Aber die Tatsache, daß ein Formwechsel bürgerlicher Herrschaft zu autoritären oder faschistischen Formen jeweils durch *Krisen* bedingt war, zeigt schon, daß diese Gesellschaftsformation sich zwar nur durch Krisen reproduzieren kann, zugleich ihre »Identität« jedoch nicht in der Krise hat. Ansonsten wäre der Krisenbegriff überhaupt sinnlos.²⁷ Zweitens aber - und daher rührt die Versuchung, die »parlamentarisch-demokratische Republik« zur Idealform zu stilisieren - beinhaltet ja auch die autoritäre Herrschaftsform bestimmte *funktionale* Bezüge, die, weil sie aus Grunderfordernissen der bürgerlichen Gesellschaft resultieren, identische Probleme zu lösen haben. So ist etwa der »Parlamentarismus« die institutionelle Verwirklichung des Repräsentativsystems, sofern er die Funktion der Vermittlung divergierender Interessen und der Darstellung ihrer Kompromisse als Einheit des »Gemeinwe-

sens« erfüllt. Andererseits müssen auch autoritäre und faschistische Systeme beides leisten, sind somit in ihrer Art »repräsentative« Herrschaftsformen, die nur durch einen anderen Modus und einen anderen Inhalt der »Repräsentation« gekennzeichnet sind.²⁷ Für die Analyse von Strukturelementen des politischen Systems müssen wir hier zunächst einmal unterscheiden:

1. Die *allgemeinen* Funktionen, die aus der Form der Warenzirkulation resultieren, sind sowohl allgemeine als auch historisch die älteren: der Rechtsstaat und die zentrale außerökonomische Gewalt sind die Keimform dessen, was heute als komplexes Gebilde »politisches System« existiert. Sie stellen den Staat zunächst in seiner auf die Ökonomie rückbezogenen Funktion dar. Andererseits wurde und wird diese Seite ergänzt durch Prozesse und Strukturen der »Einflußnahme« der Staatsbürger auf die Rechtsetzung und die zentrale Gewaltausübung. Den *Formprinzipien* (was Luhmann unter dem mechanischen Begriff des »Verfahrens« faßt) der Allgemeinheit, Abstraktheit und Öffentlichkeit entsprechend, wie sie aus der Warenzirkulation und der Rechtsform resultieren, bildet sich das bürgerliche *Repräsentativsystem* aus, die Regierung durch allgemein und frei gewählte Vertreter, die in *Öffentlichkeit* die gemeinsamen Angelegenheiten beraten, nach dem *Mehrheitsprinzip* entscheiden und als Einheit darstellen. Dies ist die Ebene der »generellen Konsensbildung«.

Den Warenbesitzern entspricht das Rechtssubjekt - in unserem Zusammenhang das politische Rechtssubjekt als »Aktivbürger« mit den politischen Rechten der Wahl, der Meinungsfreiheit, der Vereins- und Parteienbildung. Diese Rechte sind auf je verschiedene Ebenen bezogen. Während das Wahlrecht und die Meinungsfreiheit auf das *Systemganze* zielen, auf das Vertrauen in die »Verfahren« als solche, zielen die Rechte, die aus der Petitionsfreiheit, Vereinsfreiheit und Parteigründungsfreiheit resultieren, auf die Durchsetzung *spezifischer* Interessen. In der Repräsentation, im »generellen Konsens«, ist die Ebene der einfachen Zirkulation, der vielen Einzelnen, angezeigt. Das Repräsentativsystem wird zwar der Möglichkeit nach durch die - mittels Ausdehnung des Wahlrechts - erfolgende politische Integration der Arbeiterklasse in seiner generellen Konsensbildungsfähigkeit gestört, ist aber zugleich ein Mittel, Klassenkonflikte zu entpolitisieren, d. h. sie auf die staatliche *Einheit* zu beziehen.

2. Die Funktionen, die aus der Kapitalreproduktion einerseits und dem Klassenverhältnis andererseits resultieren, konstituieren je spezifische *Institutionen*, in denen solche Funktionen als »Erfordernisse« (Interessen) sowohl artikuliert werden als auch erfüllt werden können.

Nach der Seite der *Artikulation* nehmen im politischen System die *Parteien und Interessenorganisationen* diese Funktionen wahr. Sie müssen in ihrer aus der Bewegung der Kapitalreproduktion bedingten Widersprüchlichkeit in das Repräsentativsystem eingebaut werden, um aus den Interessenkonflikten ein jeweils durch abschließende Entscheidung entstehendes »einheitliches« Resultat (ein Gesetz oder eine Verordnung etc.) entstehen zu lassen, das dann als *formelle* Grundlage die Erfüllung der intendierten Staatsfunktion möglich macht. Dies ist die »Konsensbildung durch Interesseninteraktion«.

Die Aufspaltung von Interessenartikulation und Funktionserfüllung zwingt die Organisation und Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen von vornherein auf zwei voneinander getrennte Bahnen:²⁸ den Einfluß auf die »Rechtsetzung« und den Einfluß auf die »Durchführung«. Denn wie wir schon bei der Frage nach der Vermittlung staatlicher Aktionen mit dem Reproduktionsprozeß gesehen haben, ist erstens die Funktionserfüllung von den Möglichkeiten abhängig, die die autonome Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft jeweils zuläßt; die staatliche »Entscheidung« und die Konstituierung von rechtlichen Ansprüchen und Pflichten lassen stets die Möglichkeit offen, daß Veränderungen in der Kapitalreproduktion sie unerfüllbar machen (deutlich genug wird dies im Problem der finanziellen »Ressourcen« zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Ansprüche und Pflichten). Zweitens gibt die institutionelle Verselbständigung dem Staatsapparat und seinen Teilen stets die Möglichkeit, »Programme« (Luhmann) *nicht* durchzuführen, selbst wenn festgelegt ist, wann ein Programm erfüllt werden *soll*. Diese beiden Momente erzwingen eine Interessendurchsetzung auch und gerade in den Bereichen von Verwaltung und Justiz.

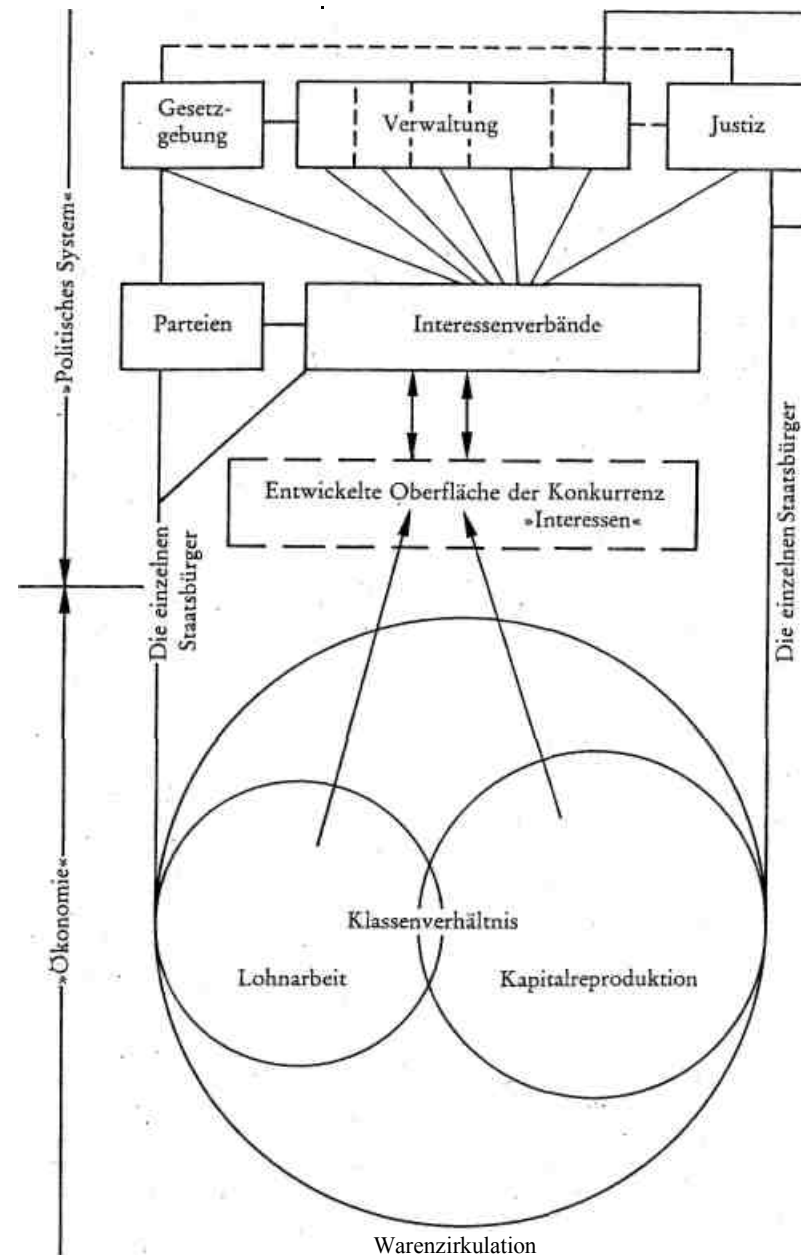
Die politische Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft kann sich also nicht nur in der periodischen Wahl, d. h. Bestätigung (oder Negation) des Systemganzen ausdrücken, sondern muß diejenigen kurzfristigen Veränderungen aufnehmen, die sich im Verlaufe der Akkumulationsbewegung jeweils ergeben und die irgendeiner Form »staatlicher« Regelung bedürfen.²⁹ Die aus den drei Bezugsebenen resultierenden staatlichen Funktionsbereiche produzieren somit eine Vervielfachung der Einflußebenen, deren kritischer Knotenpunkt jedoch die spezifische Gestalt der Interessenartikulation und -Organisation ist; denn in diesem Bereich liegen die Bedingungen der Möglichkeit, daß das gesamte politische System sich einigermaßen reibungslos reproduziert oder daß es tendenziell in seine »Bestandteile« zerfällt. Schema-

tisch kann dieses Verhältnis von Dreiteilung der Bezugsebenen und Vervielfachung der Einflüssebenen wie in dem Schaubild auf Seite 209 dargestellt werden (wobei eine solche Darstellung - wenn überhaupt - nur einen ganz begrenzten Stellenwert hat).

Die *Legitimation* politischer Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft vollzieht sich in der Tat auf den beiden Ebenen der »generellen Konsensbildung« und der »Konsensbildung durch Interesseninteraktion«. Doch ihr Zusammenhang, den sich die bürgerliche Theorie nur normativ (etwa in der Gemeinwohlkonzeption der Pluralismustheorie) oder abstrakt-funktionell (in der »Systemrationalität« der Systemtheorie) erklären kann, ist von Bedingungen abhängig, die *außerhalb* des politischen Systems liegen. Die »generelle Konsensbildung« reflektiert die Bezugsebene der Warenzirkulation und der allgemeinen politisch-rechtlichen Formen des politischen Systems: Wahl, Repräsentation, allgemeine Gerichtsbarkeit. Die Konsensbildung durch »Interesseninteraktion« verläuft über die vielfältigen Bahnen der Interessenartikulation, von der Gesetzgebung bis zur Justiz, die - weil sie das »Recht als solches« zu bewahren und dessen Verwirklichung zu kontrollieren, im Streitfall durchzusetzen hat - *beide* Legitimationsmuster unvermittelt beinhaltet und insofern »neutral« und zugleich »parteilich« ist. Genereller oder Basis-Konsens ist aber nur der *äußere, durchschnittliche Ausdruck* der komplexen Bewegung der Interessenartikulation.

Damit sich nämlich zwischen das System der Kapitalreproduktion mit seinem Klassenverhältnis und den staatlichen Aktionen überhaupt eine »Sphäre der Interessenartikulation« schieben kann, in der die gesellschaftlichen Interessen und die Ungleichheit durch Kompromiß ausgeglichen werden sollen, muß sich an den Klassenkonflikten selbst etwas *verändern*. Sie dürfen zwar das Moment der *Ungleichheit* nicht verlieren, denn das macht ja gerade die Notwendigkeit ihrer Artikulation und den Zwang zum Kompromiß aus; sie müssen aber in einer Weise als ungleich auftreten, die den Ausgleich durch Kompromißbildung möglich macht - also einerseits Differenz, andererseits »Gleichheit«. Solchermaßen auf Kompromißmöglichkeit reduziert werden die Klassenkonflikte durch die »entwickelte Oberfläche der Konkurrenz«

Die Trennung von Politik und Ökonomie trennt zugleich *gesellschaftliche* Herrschaft in die Herrschaft des Kapitals über die Lohnarbeit im Produktionsprozeß als »sachlich-ökonomische« Form und in die abstrakt-allgemeine, öffentliche, d. h. »politische« Herrschaft. Diese Trennung wird fundiert und stabilisiert durch die Verdoppelung der Klassenbeziehungen in das



Verhältnis der Lohnarbeit zum Kapital in der Produktion von Wert und Mehrwert und in die entwickelte Oberfläche³⁰ der *Konkurrenz der Produktionsfaktoren*. So wie sich in der allgemeinen Konkurrenz der Warenzirkulation das innere Gesetz, das Gesetz des Werts und das gesellschaftliche Gleichgewicht der Produktion, nur vermittelt der Konkurrenz der Warenbesitzer, »ihres wechselseitigen Drucks aufeinander, wodurch sich die Abweichungen gegenseitig aufheben«³¹, durchsetzt, scheinen auf dieser Oberfläche der kapitalistische Gesamtprozeß und die »Einkommen« das Resultat der Konkurrenz der Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit um ihre jeweiligen »Preise« zu sein. Diese »Faktoren« erscheinen nur noch als stofflich verschiedene Elemente des Produktionsprozesses, die im Zusammenwirken das gesellschaftliche Produkt erstellen müssen. Und dieses Produkt als *Neuprodukt* erscheint in der »Revenue«, dem Einkommen, als Resultat der »Leistung« eines je spezifischen »Faktors« der Produktion, die Verteilung des Neuprodukts somit als *Resultat* der Konkurrenz. Durch die Verwandlung des Werts der Arbeitskraft in Preis der Arbeit (wodurch alle Arbeit als bezahlte erscheint), des Mehrwerts in Profit (als Resultat des »Kapitaleinsatzes«), der Spaltung des Profits in Gewinn und Zins, der Verwandlung des Surplusprofits in Grundrente verschwindet die Arbeit als Quelle des Werts. Zugleich wird die naturwüchsige Reproduktion des Kapitals durch die Reproduktion des konstanten Kapitals im Produktionsprozeß gar nicht mehr in die »Verteilung der Einkommen« miteinbezogen. Während die entwickelte Oberfläche der Konkurrenz einerseits somit die *Reproduktion des Kapitalverhältnisses* durch die lebendige Arbeit verdeckt, setzt sie andererseits die »Interessendifferenzen« der Eigentümer von Produktionsfaktoren (Revenuequellen) als Differenzen um die jeweilige *Quantität* der »Einkommen«. Auseinandersetzungen um quantitative Proportionen eines Gleichen sind von vornherein auf *Kompromiß*, vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen Lohnarbeit und Kapital um den Wert der Ware Arbeitskraft (Tarifkämpfe), angelegt. Zusätzlich wird der Staat in diese Auseinandersetzung einbezogen, weil er - obgleich die *primäre Distribution* mit der naturwüchsigen Reproduktion des Kapitals bereits vollzogen ist³² - in gewissem Rahmen in die sekundäre Distribution eingreifen kann: durch Steuern, Subventionen, Sozialleistungen etc. Die Reduktion des »Herrschaftskonflikts auf den Verteilungskonflikt« (Agnoli)³³ ist somit kein Ergebnis bewußter Strategie, sondern Ergebnis der Verkehrung des Klassenverhältnisses in der Produktion von Wert und Mehrwert durch die entwickelte Oberfläche der Konkurrenz. Nur in

deren verkehrten Formen drückt sich das Klassenverhältnis ebenso aus, wie es ständig strukturell-unbewußt reproduziert wird, und bildet den Boden für das konfligierende und kompromißhafte Nebeneinander gesellschaftlicher Interessen in der Politik.

Im Begriff des »Interesses« selbst ist die Reduktion schon ausgedrückt, der Bezug der *Subjekte* auf ihr Privateigentum, auf die freie Verfügung »über die eigene Revenuequelle« und die Wahl zwischen »verschiedenen Möglichkeiten ihrer optimalen Nutzung«.³³

Das Interesse als Verhältnis des unabhängigen Subjektes zu den sachlichen Bedingungen seiner Bedürfnisbefriedigung (zu den »Gegenständen«) beinhaltet demnach drei Momente³⁴:

1. einen Atomismus der Aktionen der Einzelnen, die alle als legitim und gleichberechtigt erscheinen, ebenso wie das gleichberechtigte Nebeneinander der Produktionsfaktoren;

2. eine gemeinsame, »sachliche« Interpretation der »Interaktionssituation«, die von den Interessen her als »neutral«, durch anerkannte Regeln bestimmt, definiert werden muß, wodurch jedem Interesse das jeweils entgegenstehende andere als ebenfalls vertretbar und die *Schranken* für die eigene Interessenverfolgung setzend erscheint. Die gesellschaftlichen Schranken der Interessenverfolgung, die durch das Kapitalverhältnis gegeben sind, erscheinen als durch das legitime Eigentum an den Produktionsfaktoren bestimmt. Dadurch erhält die staatliche »Tätigkeitsgrenze« ihre Erscheinungsform als *Kompromißlinie der Konkurrenz um die Quantitäten des gesellschaftlichen Neuprodukts*.

3. Das Objekt des Interesses ist die Verfügung über »abstrakten Reichtum« (Geld) zur subjektiv *beliebigen* Befriedigung von Bedürfnissen, womit die Interessen per se als abgetrennt vom Produktionsprozeß von Wert und Mehrwert (»Konsumfreiheit«) erscheinen.

Die Funktion der Interessen für den Reproduktionsprozeß des Kapitals bleibt durch die Formen der entwickelten Oberfläche verborgen. Der Umschlag von »Interessenkonflikten« in »Klassenkonflikte« ist (auf der Ebene der politischen Legitimationsprozesse!) demnach erst dann *möglich*, wenn aus der Bewegung des Kapitals, d. h. aus den Bedingungen der Mehrwertproduktion, eine Störung der nach *quantitativen* Kriterien der Einkommensverteilung regulierten Kompromißstrukturen hervorgeht, weil die *qualitative* Struktur der gesellschaftlichen Produktion zur Debatte steht - etwa in Zeiten der Krise, die einen offensiven Kampf des Kapitals gegen die Lohnarbeit und deren Vorstellungen von der Einkommensverteilung erfordert, weil jede Verbesse-

rung der Löhne zugleich die Möglichkeiten der Akkumulation von Kapital beschneidet. Dieser Umschlag ist jedoch nicht notwendig in dem Sinne, daß er unmittelbar erfolgt.

Hierfür sind zwei Momente verantwortlich:

1. Die gesellschaftliche Interessenstruktur drückt noch mehr aus als nur die Konflikte um die Einkommensverteilung der Produktionsfaktoren in ihrer Allgemeinheit. Die Aufteilung des industriellen Kapitals nach Branchen, die Aufteilung des gesellschaftlichen Kapitals nach Kapitalformen (industrielles, kommerzielles, zinstragendes Kapital), Bereichen unproduktiver Arbeit (dies alles wieder nach Regionen aufgesplittet), setzen ebenso viele aus der wechselseitigen Konkurrenz um die Verteilung des *Mehrwerts*¹ als Profit, Zins und Grundrente resultierende Interessendifferenzen, wie sie Interessendifferenzen zwischen Lohnarbeit und Kapital und zwischen einzelnen Fraktionen der Klasse der Lohnarbeiter um die Verteilung der »Einkommen« setzen.

2. Auf der Grundlage einer »stabilisierten Einkommenskonkurrenz«, die als Kernproblem den anhaltenden Kompromiß zwischen Lohnarbeit und Kapital in Form der ökonomischen und rechtlichen Institutionalisierung des Klassenkonfliktes hat, können diese vielfältigen Interessendifferenzen ihren Ausdruck im politischen System erhalten. Die Konfliktlinien der gesellschaftlichen Interessen überkreuzen sich in den politischen Institutionen, die diese Konflikte lösen, indem sie sie fallweise, »opportunistisch« (Luhmann) separieren und zu Kompromissen führen. Diese Kompromisse machen das »*legitimatorische Gleichgewicht*« (Offe) aus, das phasenweise einen Konsens garantiert. Partielle Krisenprozesse, die mit Verschiebungen in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, mit Veränderungen der Verteilung des Mehrwerts auf die einzelnen Kapitale und der Verteilung des Neuwerts auf die Produktionsfaktoren verbunden sind, wirken sich allerdings auf die jeweils etablierte Konflikt- und Kompromißstruktur in dem Sinne aus, daß sich Verschiebungen ergeben, die in den periodischen Wahlen zu Verschiebungen der Kräfteverhältnisse in den Parlamenten, d. h. den zentralen Entscheidungsinstanzen, führen. In einer Zangenbewegung von veränderten parlamentarischen Kräfteverhältnissen und veränderter Interessenwahrnehmung der Bürokratie pegelt sich vorübergehend ein anderes Gleichgewicht gesellschaftlicher Interessenbefriedigung ein. Allgemeine Oberfläche der Warenzirkulation und der abstrakten, freien und gleichen Rechtssubjekte und entwickelte Oberfläche konkurrierender, aber kompromißhaft aufeinander bezogener Interessen sind die Konstituentien des »politischen Systems«, welches das Legitimationsproblem zu lösen hat und es

auch lost, *solange* das Klassenverhältnis in der Produktion, d. h. gesellschaftliche Ungleichheit und Herrschaft, überdeckt wird von den Subjekt- und Interessenbeziehungen, von der Gleichheit der Staatsbürger und der - nur quantitativen - Ungleichheit der Einkommensbesitzer als Interessenten.

Anmerkungen

1 Vgl. hierzu ausführlich die Kritiken von Bernhard Blanke, *Theorien zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft*, Kapitel 10, in: Blanke / Jürgens / Kastendiek, *Kritik der Politischen Wissenschaft*, 2 Bde., Frankfurt/New York 1975, S. 283-323; Manfred Deutschmann, *Die systemtheoretische Entproblematisierung der marxistischen Gesellschaftstheorie*, in: *Mehrwert 6*, Erlangen 1974, S. 81-104; Josef Esser, *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*, Frankfurt/New York 1975; Michael Th, Greven, *Systemtheorie und Gesellschaftsanalyse*, Darmstadt und Neuwied 1974; Joachim Hirsch, *Zur Analyse des politischen Systems*, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Manschen Theorie 1*, Frankfurt/Main 1974, S. 78-131; Klaus Peter Japp, *Krisentheorien und Konfliktpotentiale*, Frankfurt/New York 1975; Ulrich Jürgens, *Theorien zum Verhältnis von Politik und Ökonomie*, Kapitel 14 und 15, in: Blanke / Jürgens / Kastendiek, a.a.O., S. 368-413.

2 Blanke, *Theorien . . .*, a.a.O., S. 299 f.

3 Vgl. David Easton, *A Systems Analysis of Political Life*, New York 1965; Talcott Parsons, *The Political Aspect of Social Structure and Process*, in: David Easton, ed., *Varieties of Political Theory*, Englewood Cliffs 1966, S. 99 ff.

4 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied und Berlin 1969; ders., *Soziologie des Politischen Systems*, in: *Soziologische Aufklärung*, Opladen 1972, S. 154-177; ders., *Politische Planung*, Opladen 1971; zur Kritik Blanke, *Theorien . . .*, a.a.O., S. 283-302; Günther Schmid, *Funktionsanalyse und politische Theorie. Funktionalismuskritik, Faktorenanalyse, Systemtheorie*, Düsseldorf 1974, S. 108-144.

5 Vor allem *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt/Main 1972.

6 Zu Offe zusammenfassend Blanke, *Theorien . . .*, a.a.O., S. 312-323; Jürgens, *Theorien . . .*, a.a.O., S. 400 ff.

7 Claus Offe, *Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik*, Frankfurt/Main 1975, S. 20-31; zur Kritik Joachim Hirsch, *Woran scheidet staatliche Reformpolitik?*, in: *betrifft: erziehung*, 9, Heft I, 197J, S. 26-29.

8 Man vergleiche die Thesen in *Überlegungen und Hypothesen zum Problem politischer Legitimation* (in diesem Band) mit den Aufsätzen in *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, wo Offe u. a. folgende These vertrat: »In dem Maße, wie die bürgerliche Gesellschaft genötigt ist, die Basis-Legende des Äquivalententausches als Maßstab sozialer Gerechtigkeit fallenzulassen und ihre eigene ideologische Basis damit Stück für Stück zu dementieren, gerät ihr Bestand in Abhängigkeit von der effektiven Überzeugungskraft ihrer Selbstrechtfertigungen. [. . .] Diesem Zusammenhang entspricht eine Fassung des Klassenbegriffs, in die das >Bewußtseins<-Kriterium des *politisch organisierten Angriffs* auf die normativen und symbolischen Existenzgrundlagen der politisierten kapitalistischen Ökonomie aufgenommen ist.«

A.a.O., S. 61.

9 *Überlegungen und Hypothesen zum Problem politischer Legitimation*, in die sem Band. Alle folgenden nicht näher nachgewiesenen Stellen stammen aus diesem Referat.

10 Diese These ist insofern schon problematisch, als Offe hier implizit von einer Fassung der Legitimation ausgeht, die nur *widerspruchsfreie* («authentische») Normen oder »Weltbilder« als legitimierend begrifflich zuläßt. *Ideologische* Formen der Legitimation politischer Herrschaft fallen damit heraus und/oder werden nur negativ (also legitimationsunfähig) interpretiert. Man kann aber schlechterdings nicht davon abstrahieren, daß es gerade die ideologische Legitimation ist, die die kapitalistische Gesellschaft stabilisiert. Insofern kennt diese neben den formalen Verfahrensregeln und diese zwangsläufig ergänzend »materiale« Kriterien der Legitimation. Die nun schon jahrhundertalte Diskussion um den »formalen« und den »materialien« Rechtsstaat legt davon beredtes Zeugnis ab (Naturrecht, »sittliche Ideen«, freiheitlich-demokratische Grundordnung etc.). Vgl. hierzu Blanke, *Theorien* . . . , passim; Ulrich K. Preuß, *Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität*, in: ders., *Legalität und Pluralismus*, Frankfurt/Main 1973, S. 7-1.13-

11 Hier nimmt Offe offensichtlich die Kritik auf, die an seiner »Rationalitätsannahme« in bezug auf die Fähigkeiten des Staates zur Steuerung geübt wurde.

12 *Berufsbildungsreform*, a.a.O., S. 12.

13 A.a.O., S. 158 ff.

14 Die »Äußerlichkeit« von Form und Inhalt läßt sich am Bild des »Durchlauf-erhitzers« klarmachen: Wie dort das zu erhitzende Wasser durch die Rohrwände (»Form«) von der erhitzenden Flamme als »Stoff« getrennt ist und nur die Energie übertragen wird, so scheint es eine Trennwand zwischen Ökonomie und Politik zu geben, welche die verschiedenen »Stoffe« (Staatsreproduktion und Kapitalreproduktion) nur »energetisch« zusammenbringt, nicht aber »inhaltlich«. Dem entspricht eine Vorstellung von »Vermittlungsmechanismen« zwischen Ökonomie und Politik, die rein instrumentell (»Verfahren«) begriffen werden (a.a.O., S. 167).

15 A.a.O., S. 170 f.

16 Offe deutet dieses Problem in *Berufsbildungsreform* (S. 45) an, wenn er von der Differenz von »genetischem Entsprechungsverhältnis« und »funktionaler Stimmigkeit« spricht. Systematisch wird dieses Problem aber nicht entwickelt. In bezug auf die Überlegungen zum Funktionsbegriff stütze ich mich auf die luzide Arbeit von Günther Schmid, *Funktionsanalyse und politische Theorie*.

17 Blanke / Jürgens / Kastendiek, *Zur neueren Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates* (Referat auf dem Kongreß der DVPW 1973), in: *Probleme des Klassenkampfes. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik*, Nr. 14/15, 1974, S. 64 f.

18 A.a.O.; vgl. auch Joachim Hirsch, *Staatsapparat und Reproduktion des Kapitals*, Frankfurt/Main 1974.

19 Daß die »staatliche Entscheidungskompetenz« *strukturell* in der kapitalistischen Gesellschaftsformation begründet ist, wirft auch ein Licht auf das »Geheimnis« ihrer allgemeinen Anerkennung. Auch »ökonomisch« hat diese Gesellschaft im *Geld* einen abstrakt-allgemeinen »Repräsentanten des Gemeinwesens«, der - und das drückt die materialistische Kategorie der »Verdinglichung« aus - die Subjekte zu Objekten seiner Bewegung und sich dadurch von deren »Willen und Bewußtsein« unabhängig macht, wobei die Subjekte sich »ideologisch« einbilden mögen (z. B. in der Vertragstheorie zur Begründung des Geldes), sie hätten diesen Repräsentanten

erfunden.

20 Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre* (1925), Bad Homburg 1966, S. 109. Dieser Vergleich soll nicht bedeuten, daß Offe etwa ein Kelsen-Junge sei; es soll vielmehr auf eine Kontinuität theoretischer Konstruktionen hinweisen.

21 Staatsarbeit ist dann auch nicht einfach »konkret«, wie Offe früher meinte (und jetzt verneint). Daß die Staatsarbeit keine »Waren« produziert, sagt noch nichts darüber aus, in welchen *Formen der Abstraktion* sie nun selbst auf die anderen Arbeiten in der Gesellschaft bezogen wird.

22 Vgl. hierzu unsere Überlegungen zur »Formfixiertheit« staatlicher Funktionen (Blanke / Jürgens / Kastendiek, *Zur neueren Diskussion* . . . , S. 89-95).

23 In der Unterscheidung von »vorstaatlichen« liberalen Grundrechten und »staatlich gewährleisteten« sozialen Rechten drückt sich dann deutlich die Asymmetrie der politischen Strukturen in der kapitalistischen Gesellschaft aus. Diese Asymmetrie *nicht* zu sehen, ist ein Hauptfehler jener reformistischen Theorien und Strategien, die glauben, auf der Basis einer »Parität« der Klassenkräfte eine »soziale Selbstbestimmung im Recht« erreichen zu können (Theorie des »Sozialstaates« von links), und hierzu eines »neutralen Staates« bedürfen. Vgl. Wolfgang Müller, *Der Pluralismus. Die Staatstheorie des Reformismus*, in: Doeker / Steffani, Hrsg., *Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel*, Hamburg 1973, S.395-424.

24 Blanke / Jürgens / Kastendiek, *Zur neueren Diskussion* . . . , S. 91.

25 Entsprechend dem *Geldfetisch* könnte man von einem *Staatsfetisch* sprechen. Zum »Fetischcharakter der Ware« vgl. Karl Marx, *Das Kapital Kritik der politischen Ökonomie*, Erster Band, Marx/Engels, *Werke*, Berlin (DDR) 1962, Bd. 23, S. 85-98.

26 Projekt Klassenanalyse, *Materialien zur Klassenstruktur der BRD*. Erster Teil, *Theoretische Grundlagen und Kritiken*, Berlin 1973, S- 131-150.

27 Vgl. Wolf-Dieter Narr, *Zur Genesis und Funktion von Krisen - einige systematische Marginalien*, in: Martin Jänicke, Hrsg., *Herrschaft und Krise*, Opladen 1973, S. 224 ff.

28 Vgl. Bernhard Blanke, *Staat*, in: Gert von Eynern, Hrsg., *Wörterbuch zur politischen Ökonomie*, Opladen 1973, S. 376 f.

28a Vgl. auch die Überlegungen bei Heide Geistenberger, *Klassenantagonismus, Konkurrenz und Staatsfunktionen*, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie j*, Frankfurt 1975, S. 7 ff.

29 In diesem Kontext ist auch das Nebeneinander von allgemeinem Gesetz und bürokratischer Intervention, Maßnahme- und/oder Ermächtigungsgesetzen zu sehen, was in der Tat ein klassischer Bestand bürgerlicher »Verfahrensregeln« ist. Vgl. Preuß, *Legalität*, a.a.O., S. 64-83.

30 Zur Kategorie der Oberfläche vgl. Sibylle von Flatow/Freerk Huisken, *Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates*, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Nr. 7, 1973, S. 83-153; Projekt Klassenanalyse, *Materialien*, a.a.O., S. 22-68. In seinem »Modell der Thematisierung politischer Probleme« (*Berufsbildung*, S. 158 ff.) hat Offe Prozeßstrukturen der Politikformulierung entwickelt, die als solche außerordentlich stringent erscheinen; nur führt er diese nicht auf *strukturelle* Kategorien einer kapitalistischen Gesellschaftsformation zurück. Insbesondere sein »zweistufiger Interessenbegriff« (S. 159) überspringt das Problem, daß es sich bei den »objektiven Problemlagen« gerade nicht um solche handelt, die in der Kategorie des Interesses noch zu fassen wären (weil Interesse Handlungskategorie ist), sondern nur als »Systemprobleme« zu analysieren wären. Die ansonsten oft gebrauchte

Unterscheidung von »Systemintegration« und »Sozialintegration« hätte Offe hier einmal wirklich fruchtbar machen können: als Unterscheidung zwischen den aus der Totalität und ihren Systemzwängen resultierenden »Problemlagen« und den aus den »Interessen« resultierenden Aktionen und Interaktionen. Die Unterscheidung von »Wesen« und »Oberfläche« in der marxistischen Diskussion ist zugegebenermaßen nicht gerade »griffig«, sie versucht allerdings (als Inhalt-Form-Dialektik) die *Vermittlung* zwischen »System-«, und »Handlungsebene« zu thematisieren, eine Vermittlung (in Gestalt der Verkehrung), die in der Systemtheorie stets ein Rätsel bleibt oder in der Luhmannschen Mystik von »Sinn« und »Erleben« landet.

31 Karl Marx, *Das Kapital*, Dritter Band, in: *MEW 25*, S. 887.

32 Wolfgang Müller/Christel Neusüß, *Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital*, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Sonderheft 1, Erlangen 1971, S. 7-70, vor allem Teil III) haben dieses Verhältnis von »primärer und sekundärer Distribution« nach wie vor am besten analysiert,

33 Flatow/Huisken, *Zum Problem der Ableitung . . .*, S. 106.

33a *Die Transformation der Demokratie*, Berlin 1967; vgl. auch Otto Kirchheimer, *Weimar— und was dann? Analyse einer Verfassung*, in: O. Kirchheimer, *Politik und Verfassung*, Frankfurt 1964, S. 9-56.

34 Vgl. Hartmut Neuendorff, *Der Begriff des Interesses. Eine Studie zu den Gesellschaftstheorien von Hobbes, Smith und Marx*, Frankfurt/Main 1973s S. 26 ff.

35 Karl Marx, *Das Kapital*, Dritter Band, in: *MEW 25*, 2. und 3. Abschnitt.